

# Fristen bei Beantragung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

(§ 13 SGB V)

Das Patientenrechtegesetz, das 2013 in Kraft getreten ist, regelt die Rechte und Pflichten von Patienten im Behandlungsverhältnis. Die gesetzlichen Krankenkassen werden darin unter anderem dazu verpflichtet, über bestimmte Leistungen innerhalb einer Frist zu entscheiden. Behandlungsverzögerungen wegen lang andauernder Verwaltungsverfahren sollen so vermieden werden.

## Fristen für die Krankenkassen-Entscheidung

Im Patientenrechtegesetz wurden folgende Fristen festgelegt:

- Spätestens **drei Wochen** nach Antragseingang

**oder**

- spätestens **fünf Wochen** in Fällen, in denen eine gutachterliche Stellungnahme insbesondere durch den **Medizinischen Dienst der Krankenkassen** erfolgt

soll die Krankenkasse über einen Antrag entscheiden.

**Wichtig:** Kann die Krankenkasse diese Frist nicht einhalten, muss sie dies dem Versicherten rechtzeitig schriftlich mitteilen und begründen. Tut sie dies nicht, so gilt der Antrag als genehmigt und die Kosten sind von der Krankenkasse zu tragen.

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

[http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/148\\_Fristen\\_bei\\_Beantragung\\_von\\_Hilfsmitteln\\_und\\_Pflegehilfsmitteln.html](http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/148_Fristen_bei_Beantragung_von_Hilfsmitteln_und_Pflegehilfsmitteln.html)

## Fristen bei Beantragung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)

